

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7550 — CRH/Holcim Lafarge Divestment Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 99/09)

1. Am 18. März 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CRH plc („CRH“, Irland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Vermögenswerten die alleinige Kontrolle über bestimmte Vermögenswerte, die von Holcim Ltd und Lafarge S.A. veräußert werden (zusammen „Divestment Business“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CRH: Herstellung und Vertrieb von Baumaterialien, u. a. Grauzement, Fertigbeton, Zuschlagstoffe und Asphalt;
 - Divestment Business: Herstellung und Vertrieb von Baumaterialien, u. a. Grau- und Weißzement, Fertigbeton, Zuschlagstoffe und Asphalt.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7550 — CRH/Holcim Lafarge Divestment Business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).